

14/SN-359/ME



An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, 29. April 1999
W/Pa
Telefon 248 DW
Telefax 286 DW

Diethar Wlaka

Betrifft: GZ: 170.710/6-II B/7/99

**Verordnung, mit der die Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung
geändert wird (2. Novelle der FSG-GV); Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen in der Beilage 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu oben angeführten Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Diethar Wlaka

Beilage

**Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Generalsekretariat**

1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon und Telefax 01/891 21 Δ
Bankverbindung: Bank Austria AG, Konto 433 001 500, BLZ 20151;
BAWAG, Konto 00110-669-178, BLZ 14000; CA-BV, Konto 0020-20519/00,
BLZ 11000; DVR: 0047171, UID: ATU 36821702





Herrn
Rat
Dr. Wilhelm Kast
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, 29. April 1998
W/Pa 241
Telefon 248 DW
Telefax 286 DW

Betrifft: **GZ: 170.710/6-II B/7/99**
Verordnung, mit der die Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung
geändert wird (2. Novelle der FSG-GV); Begutachtung

Sehr geehrter Herr Dr. Kast!

Zu dem übermittelten Entwurf der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung nimmt der ARBÖ wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs.2, Zi 4:

Bei Kontaktlinsenträgern soll nur der Befund eines Facharztes für Augenheilkunde anerkannt werden (befugte Augenoptiker streichen).

Zu § 14 Abs.2:

Wir treten für die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen ein. Ausschließlich bei einer verkehrspsychologischen Prüfung kann festgestellt werden, ob die Alkoholisierung von über 1,6 Promille ein singuläres Ereignis darstellte oder bereits chronischer Alkoholismus vorliegt. Diese Feststellung ist für die weitere Vorgangsweise wesentlich.

Zu § 22 Abs.3:

Wir begrüßen die vorgesehene Einbindung eines Teiles der Arbeitsmediziner, lehnt aber den Ausschluß der bei einem Betrieb angestellten Ärzte ab. Nach unserer Ansicht ist die befürchtete Befangenheit nicht gegeben.

Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Generalsekretariat

1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon und Telefax 01/891 21 Δ
Bankverbindung: Bank Austria AG, Konto 133.001 500, BLZ 20151;
BAWAG, Konto 00110-669-178, BLZ 14000; CA-BV, Konto 0020-20519/00,
BLZ 11000; DVR: 0047171, UID: ATU 36821702



Zu § 22 Abs.7:

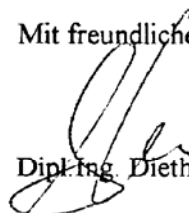
Eine Liste der Sachverständigen Ärzte mit Name, Adresse, Telefonnummer und Ordinationszeiten soll bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen.

Zu § 24 Abs.5:

Die in den Erläuterungen gemachte Vorgabe, Formulare aus dem Bundesgesetzblatt zu kopieren, ist abzulehnen. Das Bundesgesetzblatt ist beidseitig bedruckt, bei Kopien ist daher die Qualität unzureichend. Die notwendigen Drucksorten sind daher wie bisher bei allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben zur Verfügung zu stellen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Diether Wlaka